

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1970

Nummer 7

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2180	5. 1. 1970	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz . . . . .	36
301	7. 1. 1970	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte . . . . .	36
	18. 12. 1969	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid . . . . .	36

2180

**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach  
dem Versammlungsgesetz**

Vom 5. Januar 1970

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 2 Abs. 3, § 5, § 14 und § 15 des Versammlungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684), zuletzt geändert durch das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), ist die Kreispolizeibehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Januar 1970

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
zugleich als Innenminister

(L.S.)

Weyer

— GV. NW. 1970 S. 36.

„§ 1

Die Angelegenheiten, für die nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz, seinen Durchführungsbestimmungen und den zu seiner Änderung und Ergänzung ergangenen Gesetzen die Kammern für Wertpapierbereinigung zuständig sind (Wertpapierbereinigungssachen), werden für das Land Nordrhein-Westfalen dem Landgericht Düsseldorf zugewiesen.“

§ 2

Die bei dem Landgericht Hagen anhängigen Wertpapierbereinigungssachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Landgericht Düsseldorf über.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Januar 1970

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1970 S. 36.

**Nachtrag**

**zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid**

Vom 18. Dezember 1969

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen — als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen — zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn für die Teilstrecke von (Hüttental-) Geisweid/Kreisbahnhof bis (Kreuztal-) Buschhütten bis zum 30. 6. 1970 verlängert.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1969

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Rhode

— GV. NW. 1970 S. 36.

301

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung  
von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne  
Gerichte**

Vom 7. Januar 1970

Auf Grund des § 29 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — WiGBI — 1949 S. 295), geändert durch Artikel X § 15 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861), wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte vom 6. Dezember 1964 (GV. NW. S. 414) in der Fassung der Verordnung vom 25. November 1966 (GV. NW. S. 512) erhält folgende neue Fassung:

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.